©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Das Komitat Ödenburg und sein Archiv

Von Jozsef Tirnitz, Ödenburg

Das Komitat ist eine spezifisch ungarische Verwaltungseinheit. Wie ist es entstanden, von welchem Gepräge war es in den verschiedenen Epochen gekennzeichnet? Wer sind die Organe dieser territorialen Formation, ihre Würdenträger und Beamten?

Um die Jahrtausendwende, als die Landnahme der Ungarn etwa ihr Ende fand, wurde von der Herrscherfamilie, von den Árpáden die Macht der Geschlechts- und Stammhäupter gebrochen und im Interesse der Angliederung an die europäischen hochentwickelten christlichen feudalen Staaten anstatt der bisherigen Geschlechtsorganisation der Feudalstaat ausgebildet. Die natürliche Folge war, daß an die Stelle der ersteren die territoriale Organisation getreten ist und so entstanden die königlichen Komitate, welche sich um die vorgefundenen, oder von den Ungarn neu erbauten Burgen herausgebildet haben.

Die Herkunft des Komitatssystems in Ungarn ist bis zur Zeit nicht restlos geklärt. Diesbezüglich kam man vorerst zu der Auffassung, daß die Komitate von König Stefan dem ersten, vom heiligen Stefan, nach dem Modell der Grafschaften karolingischen Ursprungs des deutschen Kaisertums organisiert wurden. Doch dürften die slawischen Vorereignisse auf diesem Gebiet kaum außer Acht gelassen werden. Die Umgebung der Burgen (*pagus, compagus, provincia, comitatus*) ist Anfangs mit dem Anziehungsgebiet dieser identisch gewesen.

Es ist anzunehmen, daß der Ödenburger königliche Komitatsapparat erst verhältnismäßig spät, im Laufe des 11. Jahrhunderts, mit der Stabilisierung der königlichen Macht, mit der Besetzung des Territoriums westlich des Neusiedler Sees und mit der wachsenden Wichtigkeit der Grenzbewachung, da die westliche Grenze des Komitates mit der Staatsgrenze identisch war, sich entfaltet hat.

Die einst gemeinsamen Territorien der einzelnen ungarischen Stämme und des Stammesbundes gingen bei der Organisierung der königlichen Komitate in den Besitz des Königs über und bildeten die sogenannten Burggründe. Mit solchen haben dann die Herrscher ihre treuen Anhänger durch Absonderungen belohnt. Im Ödenburger Komitat weiß man zu dieser Zeit von drei wichtigeren Burgen. Die bedeutendste war die Ödenburger, welche zugleich die zentrale Stelle des Komitates bildete, die anderen beiden sind Lutzmannsburg und in der Rabau (*Rábaköz*) Kapuvár gewesen.

Zur Zeit der Landnahme sind nur der König, die königstreuen Stammhäupter, die mit Kriegern zur Hilfe der Könige eilenden ausländischen Ritter und die Kirche faktisch Grundbesitzer gewesen. Mit der Entfaltung des Feudalismus, besonders ab dem 13. Jahrhundert wurden aber auch andere freie Personen (*libertini, servientes, regii*), die Vorgänger des späteren Adelsstandes, Grundbesitzer. Es

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

begann der Zerfall der königlichen Güter. Von den Königen wurden Grundstücke auch bald in Komitatsgröße verschenkt. So sind auch große Flächen samt den Bewohnern der Oberhoheit der Burggrafschaften Ödenburg, Lutzmannsburg und Kapuvár entzogen worden. Damit kam der überwiegende Teil der königlichen Komitate in die Hände der Großgrundbesitzer, der Barone. Den Großgrundbesitzern standen naturgemäß die Inhaber von kleineren Besitzen, die von jenen in den Hintergrund gedrängt wurden, gegenüber und gerade auf diese Schichten stützen sich die Könige im Kampf gegen die immer mehr um sich greifende feudale Anarchie, wobei das Streben der begüterten freien Personen um die Schaffung von autonomen territorialen Einheiten und um die Erlangung gewisser Selbstbestimmungsrechte begünstigt wurde. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts konnten autonome Rechte errungen werden, unter anderem ein sehr bedeutendes Recht, das Recht eigene Richter zu wählen, denen der Urteilsspruch in einfacheren Angelegenheiten zugestanden ist und die eine Stelle einnahmen, welche dann durch Jahrhunderte eine der wichtigsten im adeligen Komitatsverwaltungsapparat gewesen ist.

Das so entstandene adelige Komitat kam also durch den Kampf, der zwischen den ursprünglich die Freiheit erlangten königlichen Dienern und den Großgrundbesitzern, den Baronen, geführt wurde, mit der Zustimmung der zufolge der Grundschenkungen allmählich ärmer und politisch-militärisch schwächer gewordenen Könige zustande.

Das Komitat, als Organ der adeligen Selbstverwaltung, aber immer mehr von Verwaltungsfunktionen durchwebt, bestand, die Jahre der Regierung Josefs II. zwischen 1786 — 1790 ausgenommen, in diesen Jahren war nämlich die Komitatsautonomie aufgehoben, bis zur Revolution von 1848.

Anfangs trug das Komitat zwei bis drei Jahrhunderte hindurch die Züge der zentralen königlichen Macht, danach wurde es fast sechs Jahrhunderte lang von der adeligen Herrschaft geprägt. Das königliche Komitat ist die territoriale Behörde des Verwaltungswesens gewesen. An der Spitze stand der Gespan (*comes*), der die königliche Macht verkörperte. Die oberste Justiz- und Verwaltungsmacht übte der *comes* aus, der zugleich für die Bewirtschaftung des Komitats verantwortlich gewesen ist.

Mit der Entstehung des adeligen Komitates im 13. Jahrhundert nahm der Adelsstand auch in unserem Komitat die Lenkung seiner Angelegenheiten selbst in die Hände. Das wichtigste Organ des nun schon über die Selbstverwaltung verfügenden Komitates war die Komitatsverwaltung (*congregatio comitatus*), die Versammlung aller Mitglieder des Adelsstandes, wo jeder Adelige von seinem Stimmrecht Gebrauch machen durfte. Die königlichen, landesbehördlichen Erlässe und auch andere amtliche Reskripte wurden an die Gesamtheit des Komitatsadels adressiert und im Wesentlichen jedesmal mit der Betitelung: *„Magnificis egregiis et nobilibus comiti, vicecomiti, judicibus et universitati dominorum et nobilium comitatus Soproniensis"*. Die Unterbreitungen, die Berichte, die amt-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

lichen Bestätigungen usw. seitens des Komitates begannen auch stets mit dem Satz: *„Nos universitas präletorum, baronum, magnatum et nobilium comitatus Soproniensis ...“* und endeten mit der Datierung: *„Datum ex congregatione nostra generali die ...“* etc.

In diesem Gremium vereinte sich die ganze lokale Macht in der Verwaltung und in der Justiz. Letztere wurde von der als Komitatsgericht (*sedes judiciaria*, im ungarischen Wortgebrauch: *sedria*) sich von Fall zu Fall umformierten Komitatsversammlung ausgeübt. Im allgemeinen gab es separate Sitzungen, doch kam es öfters vor, daß in den Komitatssitzungen so Verwaltungs-, wie auch Gerichtssachen besprochen, bzw. verhandelt wurden.

An der Spitze des Komitates stand auch in dieser Epoche der Gespan (*comes*), seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts dann Obergespan (*supremus comes*). Allerdings durfte die Aktualität dieser Unterscheidung schon etwa um 100 Jahre früher wichtig gewesen sein. Darauf deutet, daß im zweiten Gesetzesartikel aus dem Jahr 1504 schon vom Obergespan (*principalis comes*) die Rede war, der verpflichtet gewesen ist, vor dem König, ebenso vor der Komitatsversammlung einen Eid abzulegen.

Der Gespan wurde vom König, seit 1536 auf Vorschlag des Komitates aus der Reihe der angesehensten und größten Großgrundbesitzern ernannt. Er führte den Vorsitz in der Komitatsversammlung und im Komitatsgericht und ist im Komitat der Vertreter des Königs gewesen.

In dieser Zeitperiode erschien ein neuer Komitatsamtsträger, der Vizegespan (*vicecomes*), als Stellvertreter des Gespans, vorerst von diesem aus seinen eigenen vertrauten Männern auserwählt. Es dauerte eine geraume Zeit, bis der Vizegespan aus dem Adelsstand des Komitates gewählt wurde. Dieser Prozeß begann etwa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und erst im Jahre 1504 konnte erreicht werden, daß der Vizegespan vom Gespan nur mit der Zustimmung des ganzen Komitatsadels ernannt werden durfte. Somit erschien der Einfluß der Komitatsautonomie bei der Wahl des Vizegespans als gesichert, der dann nach und nach der Vorsteher der Komitatsverwaltung und der Komitatsgerichtsbarkeit geworden ist.

Die für die errungene Autonomie hauptsächlich kennzeichnenden Amtsträger, die *judices nobilium* (im ungarischen Wortgebrauch: *judlium*), deutsch Stuhlrichter, wurden von der Komitatsversammlung gewählt. Im Ödenburger Komitat sechs an der Zahl: vier in der Gegend von Ödenburg und Lutzmannsburg und zwei in der Rabau. Den Wirkungsbereichen der Stuhlrichter entsprechend, wurden mit der Zeit die Stuhlbezirke (*districtus, processus*) gebildet. Dieser Entwicklungsprozeß ging sehr langsam vor sich und dauerte etwa bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Im allgemeinen wird angenommen, daß die Bereiche der von den Stuhlrichtern verwalteten Bezirke von Zeit zu Zeit gewissen Modifizierungen unterworfen gewesen sind, besonders in der Frühperiode des adeligen Komitates. Die Stabilisierung der zentralen Staatsmacht, damit parallel der andauernde

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Kriegszustand und danach der Wiederaufbau des zerstörten Landes nach der Hinaustreibung der Türken am Ende des 17. Jahrhunderts, erforderten eine zeitgemäße und allmählich systematischer werdende Territorialverwaltung. Dies ist besonders im Militär- und Steuerwesen wünschenswert gewesen. Die Stuhlbezirke mußten gebietsmäßig stabiler und dementsprechend irgendwie an fixe Anhalte, wenn auch dem Zeitgeist entsprechend nicht mit beständigen Sitzen gebunden werden, da die nach den sich abwechselnden Stuhlrichtern benannten Bezirke (z. B. *processus judlium Zántóházy, oder Kisfaludi, Kéry* usw.) kaum als zweckentsprechende territoriale Einteilungen betrachtet werden konnten.

Das verfügbare Schriftenmaterial ermöglicht nicht, den Umwandlungsprozeß schrittweise verfolgen zu können, daher mußte man sich darauf beschränken, dem Vorgang bloß auf sporadischen Angaben zu folgen.

Man kann davon ausgehen, daß in jenen Jahrhunderten die territoriale Einteilung des Komitates vom Raabfluß determiniert und so dieser für die Ausbildung von Stuhlbezirken in Betracht gezogen wurde. Die Ursache reicht in das historische Mittelalter Ungarns zurück.

Das von der Raab und von ihrem Seitenarm umgrenzte, oft als eine selbständige Einheit betrachtete Territorium, die Raabau, nahm einen wichtigen Platz im Komitat und in dessen Geschichte ein, doch ist bis zur Zeit noch nicht geklärt, welchen Status diese im Laufe der Jahrhunderte beansprucht hat.

Es kann behauptet werden, daß das Komitat zumal im Prinzip in zwei Teile aufgeteilt gewesen ist: in die von den zwei Armen des Raabflusses umrahmte, inselartige Raabau (*insula intra Rabam*) und das außerhalb bzw. jenseits der Raab (*extra Rabam*) gelegene westliche Gebiet. Diese Annahme macht sich vor allem in der Bezirkseinteilung erkennbar.

Schon im Jahre 1648 wird ein oberer Bezirk (*processus superios*) und ein unterer Bezirk (*processus inferior,* jenseits der Raab), weiters die Raabau (*districtus Rábaköz*) erwähnt. Namen der Gemeinden, aber leider nur des unteren Bezirkes, sind auch vorhanden. Projiziert man diese Gemeinden auf die Komitatskarte, ergibt sich ein an die Raabau angrenzender verhältnismäßig schmaler Streifen. Der übrige Komitatsteil ist demzufolge wesentlich größer gewesen. Die Bezirkseinteilung des Komitates:

1. der obere Bezirk jenseits der Raab
2. der untere Bezirk jenseits der Raab
3. die Raabau

Diese Rayonierung dürfte bis Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Unterschied gültig gewesen sein, daß die Raabau inzwischen auch in einen oberen und in einen unteren Bezirk aufgeteilt wurde. Dies bezeugen die Konskriptionen aus den Jahren 1696 und 1719. In diesen sind die Gemeinden aller Stuhlbezirke angeführt. Aufgrund deren kann die Einteilung des Komitates klar aufgebaut werden. Das Ergebnis deckt sich mit den Behauptungen bezüglich 1648.

Ähnlich ist die Situation im Jahre 1719 und da besteht durch Vergleich die

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Möglichkeit der Identifizierung der von den namentlich benannten Oberstuhlrichtern geleiteten Stuhlbezirke und der an die geographischen Anhalte gebundenen Bezirke. Das Resultat ist eindeutig. Somit steht fest, daß es sich auch in den früheren Jahren zweifellos um Stuhlbezirke gehandelt hat.

Ein Schritt in Richtung Weiterentfaltung der Stuhlbezirke läßt sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts erkennen. Bei der Neubesetzung der Komitatsämter im Jahre 1746 wurden im oberen Bezirk jenseits der Raab wegen seines großen Umfanges zwei Oberstuhlrichter eingesetzt. Offensichtlich erfolgte darauf die Teilung des benannten Bezirkes.

Danach entstand eine neue Bezirkseinteilung. Es ist aber hinzuzufügen, daß die Benennung einiger Bezirke mittlerweile geändert wurde und dies dürfte damit erklärt werden, daß 1786 der Komitatssitz auf königliche Anordnung endgültig Ödenburg geworden ist.

Gemäß der neuen Einteilung hießen die Stuhlbezirke:

1. der obere Ödenburger Bezirk (fallweise Ödenburger Bezirk genannt)
2. der untere Ödenburger Bezirk (fallweise noch der obere Bezirk jenseits der Raab genannt)
3. der Bezirk in der Rabnitzgegend (fallweise noch der untere Bezirk jenseits der Raab genannt)
4. der obere Raabauer Bezirk
5. der untere Raabauer Bezirk.

Diese Aufstellung ist im wesentlichen bis 1848, bis zur Machtübernahme der kaiserlichen Truppen in unserem Komitat unverändert geblieben.

Die Vorsteher der Stuhlbezirke, die judices nobilium, die Stuhlrichter waren vor allem verpflichtet, an den Komitatsversammlungen teilzunehmen und dem Komitatsgericht beizuwohnen. Sie versahen die rechtlichen Obliegenheiten mitsamt dem Gespan, später auch mit dem Vizegespan. Ihnen stand das Recht zu, Besitzeinweisungen, Flurbesichtigungen etc. vorzunehmen und sie nahmen außer an den Vorbereitungen der Prozesse auch bei der Vollstreckung der Urteile teil. In der Verwaltungssphäre haben die Stuhlrichter auch manches, parallel mit der Anhäufung solcher Aufgaben des Komitates im zunehmenden Maße, vor allem im Steuer-, Kriegs- und Soldatenwesen zu tun gehabt.

Die Wichtigkeit dieser Funktion kann damit unterstrichen werden, daß schon der zweite Gesetzesartikel aus dem Jahr 1438 zur Wahl der Stuhlrichter eine gewisse Richtschnur gegeben hat: diese sollen aus den begüterten, wohlhabenden und für diesen Posten für geeignet befundenen Adeligen gewählt werden und sie sind verpflichtet gewesen, vor der Komitatsversammlung einen Eid abzulegen. Die Verantwortung und die Belastungen durften nicht leicht zu ertragen gewesen sein, sonst hätte vom 34. Gesetzesartikel aus dem Jahr 1492 nicht bestimmt werden müssen, daß die Stuhlrichter ihre Wahl nicht ablehnen dürfen.

Zur Zeit der von den eingedrungenen Türken erlittenen vernichtenden Niederlage der ungarischen Armee bei Mohács im Jahr 1526 — dieses Jahr ist ein

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

wichtiges Entscheidungsjahr in der Geschichte Ungarns, auch eine Scheidelinie zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit in der ungarischen Geschichte gewesen — sah der adelige Komitatsverwaltungsapparat folgendermaßen aus:

1. Die die Gesamtheit des Komitatsadels repräsentierende Komitatsversammlung, als Verkörperung der lokalen Macht der Nobilität.

2. Der vom König eingesetzte Gespan.

3. Der aus den Reihen des Komitatsadels vom Gespan mit der Zustimmung der Gesamtheit der Komitatsnobilität ernannte Vizegespan.

4. Die aus der Mitte des Adelsstandes von der Komitatversammlung gewählten Stuhlrichter.

5. Sollen hier noch die ebenfalls vom Komitatsadel aus seiner Mitte gewählten beeidigten Beisitzer, Beistände (*juratus assessor*, im ungarischen Wortgebrauch: *jurassor*), die den Stuhlrichtern assistierten, aber auch selbständig tätig sein durften in bestimmten Fällen, erwähnt werden. Sie sind verpflichtet gewesen, zu richten und zu urteilen, Geständnisse zu erzwingen, Vorladungen, Mahnungen, Flurgänge und richterliche Exekutionen vorzunehmen.

Nach der Niederlage bei Mohács zerfiel das bis dorthin einheitliche Königreich Ungarn in drei Teile: Siebenbürgen, die Türkenherrschaft und das ungarische Königreich, bestehend aus Oberungarn und aus einem Teil von Transdanubien, doch nun schon unter der Herrschaft der Habsburger. Das Ödenburger Komitat befand sich im letzteren Bereich, wo von den Königen aus dem Hause Habsburg die Provinzialverwaltung durch die vor Mohács sich entfalteten Komitatsorgane weitergeführt wurde.

Die Gesamtheit des Komitatsadels übte ihre Selbstverwaltung weiterhin in der Komitatsversammlung aus, welche die prinzipielle Führung des Komitates besorgt hat, allerdings ab dem 18. Jahrhundert immer mehr unter dem Einfluß der zentralen Landesbehörden: des Landtages, des ungarischen königlichen Rates, der ungarischen Kammer, der ungarischen Hofkanzlei, des königlichen ungarischen Statthaltereirates und im Komitatsgericht (*sedria*).

Die Kompetenz des Komitates wurde vom Gewohnheitsrecht und, wie erwähnt, im zunehmenden Maße von den Gesetzen geformt. Die Verwaltung lag im Bereich der Komitatsorgane. Die Aufsicht über diese begann im 18. Jahrhundert mit der Einsetzung des Statthaltereirates, von welchem der Gang der Fachverwaltung im Einklang mit seinen Normen geregelt und seine administrative Aufsicht auch auf konkrete Fälle allmählich ausgedehnt wurde.

Der Zeitpunkt und der Ort der abzuhaltenden Komitatsversammlungen (*congregatio comitatus*), ab dem 17. Jahrhundert eher Komitatsgeneralversammlung (*congregatio generalis comitatus*), wurde allen Adeligen bekannt gegeben. Da soll erwähnt werden, daß ab den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts die Abhaltung auch von Partikularsitzungen (*particularis congregatio*) in unserem Komitat nachweisbar ist. Zuerst nur selten, etwa um ein Jahrhundert später aber häufte sich die Zahl solcher auch im Vergleich mit den Generalversammlungen. Das Er-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

scheinen an den Komitatssitzungen persönlich, oder durch Beauftragte, ist, den diesbezüglichen Statuten entsprechend, bei Geldstrafe Pflicht der Adeligen gewesen. Ob diese Pflicht erfüllt wurde oder nicht, kann nicht festgestellt werden, da in den Sitzungsprotokollen im allgemeinen nur die Vornehmsten und die Abgesandten der drei Freistädte Ödenburg, Eisenstadt und Rust namentlich eingetragen sind mit der Zufügung, daß außer den Genannten noch zahlreiche Adelige anwesend gewesen sind.

Es ist erkennbar, daß in den Verwaltungsangelegenheiten in kollektiver Weise vorgegangen wurde. Vom höchsten Komitatsgremium an bis zu den niedrigen Territorialbehörden. Beschlußfassungen und Entscheidungen standen der Komitatsversammlung zu. Die nötigen Vorarbeiten über die einzelnen Amtssachen wurden in der Regel ebenfalls von zwar kleineren Kollektiven, bestehend aus einem Stuhlrichter, aus einem Jurassor und eventuell aus einigen Delegierten aus dem Komitatsadel unternommen. Die Vollziehung bzw. die Aufsicht über die Vollziehung der Beschlüsse, Anweisungen, Verordnungen ist gleichfalls die Aufgabe derselben, oder ähnlicher Kollektive gewesen. Natürlich gab es Ausnahmen und seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen die Amtshandlungen in den Bezirken immer mehr auf individueller Weise vorgenommen worden zu sein.

In wichtigeren Angelegenheiten wurden Abordnungen (*Ablegatio*), später dann Delegationen (*Deputatio*) entsendet: so z. B. im 17. Jahrhundert Abordnungen in den Sachen der Ausfuhr ungarischen Weines nach Österreich, der Steuersenkung, der Exzesse deutscher Soldaten, der Angliederung der Rabau an das Wieselburger Komitat usw.

Im 18. Jahrhundert wurden Deputationen in Militärsachen, in Steuersachen, in Angelegenheiten von Elementarkatastrophen, von Überprüfungen der Komitatsrechnungen, von Differenzen zwischen den Gewerbetreibenden und Zünften, so zwischen den Schuhmachern und den Stiefelmachern, dann zwischen den Fleischhauern und den Gerbern, weiters in Fällen der Bestimmung der Löhne der Gemeinderichter, der Gemeindenotare und der Nachtwächter, dann der Straßenreparaturen, der Urbarialexzesse, der Viehseuche, der Bonifikationen gemäß der erlittenen Schäden usw. entsendet. Am Rande der Komitatssitzungen dürften Fälle behandelt worden sein, welche weder den Adelsstand, noch die Gesamtheit des Komitates berührt haben. Dies läßt sich daraus schließen, daß neben den Sitzungsakten unprotokollierte, meistens auch undatierte Ansuchen, Eingaben von Einzelpersonen, von Familien, von Gemeinden, von Zünften usw. aufbewahrt sind. Diese Behauptung wird allenfalls damit bestätigt, daß seit dem Jahr 1770 solche Schriftstücke in ein Sonderprotokoll (*Protocollum Instantiarum*) eingetragen wurden. Ein für die Heimatforscher nicht uninteressantes, bis jetzt kaum durchforschtes Material.

Wie schon angedeutet, wurden die Organe des autonomen Komitates immer mehr in die Durchführung der Gesetze, Erlässe und Verordnungen der zentralen

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Staatsmacht hineingezogen. Doch im 16. und 17. Jahrhundert überwiegte die auf der Komitatsselbstverwaltung basierende Tätigkeit. Von den Komitatsversammlungen wurden Statuten verfaßt, die sich nicht bloß auf die Verwirklichung der Autonomie, auf die Geltendmachung der Machtausführung und auf das allgemeine Wohl, sondern auf fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens bezogen haben. Es wurden Statuten z. B. über den Handel, über die Instandhaltung der Straßen, der Mühlen, der Flüsse, der Flußufer, der Brücken und Furten, über die Konservierung der Weiden, über die Rechtswidrigkeiten der Zöllner, über die Advokaten, über die Befreiung der in türkische Gefangenschaft geratenen Ungarn, über das Mautwesen, über das Problem der Nichtannahme des gangbaren Geldes usw. gefaßt. Mit der Entfaltung der zeitgemäßen Staatsführung aber, welche eine anpassungsfähige Verwaltung vorausgesetzt hat, wurde seitens unseres Komitates um die Mitte des 18. Jahrhundertes für notwendig gehalten, die veralteten Statuten an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Dies bedeutete in der Praxis, daß jene den Landesgesetzen unterstellt wurden.

Von der Komitatsversammlung wurden die Landtagsabgeordneten gewählt und ihnen die Instruktionen erteilt. Die Abgeordneten wieder waren verpflichtet der Versammlung über die Arbeit des Landtages und über die verfaßten Gesetzartikel ihren Bericht zu erstatten. Von derselben wurde von der Aufnahme in die Reihe des Komitatsadels entschieden, die Adels- und Donationsbriefe verlesen, die Komitatsamtsträger gewählt, die Fachbeamten: die Steuereinnehmer (*Pereptor*), die Phisici und Chirurgen, die Notare und Fiskale, auch deren Stellvertreter, die Geometer usw. bestellt.

Wie schon aus den obangeführten Statuten zu erkennen ist, hatte das Komitat ziemlich verzweigte und vielfältige Verwaltungsfunktionen gehabt. In großen Zügen könnten die einzelnen Wirkungsbereiche folgendermaßen beschrieben werden:

1. Öffentliche Sicherheit
2. Steuerwesen im breitesten Sinne
3. Militärwesen im breitesten Sinne
4. Besitz und das Besitzrecht des Adels betreffende Angelegenheiten und das Untertanenproblem
5. Preis- und Lohnregelung
6. Maut- und Akzisenwesen
7. Grenzbegehungen, Grenzbesichtigungen
8. Wasserrechtliche Sachen und die Instandhaltung der Flüsse
9. Straßenwesen
10. Mühlenwesen
11. Zunftwesen
12. Marktwesen
13. Maßwesen
14. Gesundheitswesen

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

15. Brandwesen
16. Kultur- und Unterrichtswesen
17. Agrar-, Landwirtschafts- und Forstwesen
18. Postwesen
19. In- und Extabulationen der Schulden.

Als erwähnenswert soll an dieser Stelle bemerkt werden, daß zwischen 1579 und 1628, also in 49 Jahren insgesamt rund 500 Fälle von den Komitatsversammlungen behandelt wurden. Das bedeutet im Durchschnitt jährlich etwa 10 Angelegenheiten. Um eineinhalb Jahrhunderte später, in den Jahren zwischen 1770 und 1773, können schon in einem Jahr durchschnittlich 550 Verhandlungspunkte angegeben werden und um die Tendenz des weiteren, ziemlich steilen Ansteigens der zu erledigenden Fälle greifbar zu machen, sei erwähnt, daß im Jahr 1811 1481, im Jahr 1825 3251 und im Jahr 1845 4791 Amtssachen erledigt wurden.

Bei der Untersuchung der Arten der Angelegenheiten auf Grund der Protokolle z.B. wieder zwischen 1579 und 1628 stellt sich heraus, daß den Besitz und das Besitzrecht des Adels betreffende Vorfälle in 84 Fällen, das sind 18,21 %, das Militärwesen in 70 Fällen, das sind 15,18 %, das Steuerwesen in 68 Fällen, das sind 14,75 %, Zitazionen in 59 Fällen, das sind 12,79 %, Ernennungen von Amtspersonen in 27 Fällen, das sind 5,85 %, das Mühlenwesen in 20 Fällen, das sind 4,33 %, die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden in 5 Fällen, das sind 1,08 %, die Lohn- und Preislimitationen in 4 Fällen, das sind 0,86 %, die Grenzbegehungen in 3 Fällen, das sind 0,65 %, die wasserrechlichen Sachen in 14 Fällen, das sind 3,03 %, das Zunftwesen in 2 Fällen, das ist 0,43 % der Gesamtzahl der Angelegenheiten verhandelt worden sind.

Über das Justizwesen des adeligen Komitates möchte ich mich nur kurz fassen. Meiner Ansicht nach sollte hier nur der Justizapparat dargestellt werden. Vom Komitat wurde die im 13. Jahrhundert erworbene autonome Gerichtsbarkeit — wie schon erwähnt — durch das Komitatsgericht (*sedes judiciaria,* im ungarischen Wortgebrauch: *sedria)* ausgeübt. Seine Kompetenz war ziemlich begrenzt, weil die Grundherren, die Barone, die Magnaten und Grafen sich mit allen ihren wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar an die königliche Kurie wandten und sie auch das Recht, über all diejenigen, die auf ihren Besitzen lebten, die Gerichtsbarkeit durch die Herrenstühle (*sedes dominalis)* auszuüben besaßen. Doch für Fälle von schweren Delikten wie Totschläge, Brandstiftungen, Plünderungen usw., ist das Komitatsgericht kompetent gewesen, ausgenommen, daß der Grundherr das *jus gladii* besaß.

Das Komitatsgericht ist zugleich Gerichtsbehörde erster und zweiter Instanz gewesen. Die erste Instanz etwa in folgenden Angelegenheiten: Adelige Besitze und Besitzrechte, Erbschaften, Erbteilungen, Ehrenbeleidigungen, Verleumdungen, Zurückforderungen von entlaufenen Untertanen und Knechten, Grenzbegehungen, Pfandrechtssachen.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Die zweite Instanz ist es für die niedrigeren Gerichtsstühle (*forum pedaneum)* gewesen: so für die Stuhlrichterstühle (Stuhlrichter und Assessor), für den Vizegespansstuhl (Vizegespan, Stuhlrichter u. Assessor), für die Herrenstühle und für die Gemeindegerichte.

Mit dem Einmarsch der kaiserlich österreichischen Truppen in das Komitat Mitte Dezember 1848 wurde die Autonomie, ja das Bestehen überhaupt, des adeligen Komitates auf einen Schlag abgeschafft. Vom kaiserlichen Hof wurden sogleich statt der bisherigen Komitatshierarchie und anstatt der bis zu dieser Zeit tätig gewesenenen Komitatsorgane staatliche Behörden eingesetzt, welche dem Zweck der Zentralisierungsbestrebungen der Staatsmacht dienten. Da vom § 102 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 die Verwaltung von der Justiz getrennt wurde, ist die Organisierung jener in diesen beiden Richtungen vonstatten gegangen. Allerdings zeigte der Vorgang verschiedene Varianten. Zu Beginn 1849 bildeten den nun schon vom Staat kontrollierten Komitatsverwaltungsapparat der Vizegespan mit den Komitatsbeamten und den Stuhlrichtern in ihren von dem bisherigen System grundverschiedenen organisierten Bezirken nun bereits mit festgesetzten Kreisstädten, den der Justiz die Komitatsgerichtsbehörde unter dem Vorsitz des substituierten Vizegespans und ebenfalls die Stuhlrichter.

Ende 1849 ergab sich folgendes Bild:

Verwaltung: kaiserlich-königliches Komitatskommissariat und 8 Bezirkskommissariate.

Justiz: Komitatsgericht unter dem Vorsitz des Vizegespans und 3 Bezirksgerichte: Kollegialgerichte I. Klasse in Ödenburg und Kapuvár, Kollegialgericht II. Klasse in Ödenburg.

In den Jahren 1850—1853:

Verwaltung: kaiserlich-königliches Komitatskommissariat und 8 Bezirkskommisariate für politische und Verwaltungsangelegenheiten und zwar in Csorna, Szt. Miklós, Iván, Kapuvár, Ödenburg, Eisenstadt, Mattersdorf und Oberpullendorf.

Justiz: kaiserlich-königliches Komitatsgericht, 2 Bezirksgerichte I. Klasse — Kollegialgerichte — in Ödenburg und Kapuvár; 5 Bezirksgerichte II. Klasse — Städtisch delegiertes Gericht — in Ödenburg, Oberpullendorf, Eisenstadt, Mattersdorf und Szt. Miklós.

Zwischen 1854—1860:

Verwaltung: kaiserlich-königliche Komitatsbehörde; 1 rein politisches Stuhlrichteramt in Ödenburg und 7 gemischte Stuhlrichterämter, nun wieder schon für Verwaltung und Gerichtsbarkeit niedriger Instanz in Csepreg, Csorna, Eszterháza, Kapuvár, Oberpullendorf, Eisenstadt und Mattersdorf.

Justiz: kaiserlich-königliches Landesgericht in Ödenburg und 1 städtisch delegiertes Gericht in Ödenburg.

Das königliche Diplom vom 20. Oktober 1860 hat die Einsetzung der gewähl-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

ten Komitatsverwaltungs- und Komitatsgerichtsorgane wieder ermöglicht, welche aber auf keinen Fall mit jenen identisch gewesen sind, die während der Alleinherrschaft des Komitatsadels vor 1848 die Führung des Komitates in den Händen gehalten haben.

Zum Ersatz der einstigen Komitatsversammlung wurde am 20. Dezember 1860 der Komitatsausschuß gewählt, die Zahl der Mitglieder betrug 712. Unter ihnen sind 20 Magnaten, Mitglieder der fürstlichen Familie Eszterházy, dann der gräflichen Familien Batthyany, Festetits, Nitzky, d'Orsay, Pejácsevics, Pallavicini, Széchényi, Somogyi, Viczay-Héder und Zichy gewesen. In diesem Gremium befanden sich weiters der Raaber Diözesanbischof, 34 Pfarrer, 1 Kaplan, 1 evang. Prediger, 15 Lehrer, 12 Wirtschaftsverwalter, 4 Ärzte, 4 Advokaten, 2 Archivare (der Komitatsarchivar und der Archivar der Familie Széchényi), 2 Müller, 1 Gastwirt, 1 Oberst, 1 Ingenieur. Die übrigen Mitglieder rekrutierten sich aus dem Kleinadel und aus den Vertretern der Gemeinden.

Der Wirkungsbereich des Komitatsausschusses war im Grunde genommen mit jenem der ehemaligen Komitatsversammlung gleich.

Am 7. Jänner 1861 wurde auch das Justizwesen auf Grund der Selbstverwaltung organisiert.

Wie zu sehen ist, wurde also auch im Komitat die Möglichkeit dazu gegeben, die Handlungsfreiheit in seinen allgemeinen Angelegenheiten nach einer Unterbrechung von 12 Jahren wieder zu beleben. Aus der wieder erreichten Freiheit entstand aber, wenn auch nicht hier, ein überwerteter Patriotismus, und es wurde in einigen Landesteilen auch danach gehandelt. Die Folge war, daß die wiederhergestellten verfassungsmäßigen Bedingungen vom Herrscher abermals eingeschränkt wurden.

Im Ödenburger Komitat ist für den 7. Jänner 1862 von dem von Seiner Majestät eingesetzten Obergespanstatthalter — főispáni helytartó — zur Weiterführung der Komitatsgeschäfte anstatt des Komitatsausschusses eine Sitzung der Komitatsoffiziale, vom Vizegespan angefangen über die Oberstuhlrichter bis zu den Kanzleischreibern, einberufen worden. Es wurde behauptet, daß die einzuführenden Offizialsitzungen die Gesamtheit der Komitatsbewohner zwar nicht vertreten können, die Interessen des Komitates aber werden durch die gewissenhafte Amtsführung doch geltend gemacht.

Der an der Spitze des Komitates gestandene Obergespanstatthalter und der Vizegespan, der die Komitatsgeschäfte in seinen Händen hielt, haben ihre Ämter individuell, ohne von einem Gremium beeinflußt geworden zu sein, doch unter der strengen Aufsicht der Staatsbehörden geführt.

In der Bezirkseinteilung wurde im Grunde der Zustand vor 1848 wiederhergestellt mit der Variation, daß die 5 Stuhlbezirke in insgesamt 16 Distrikte aufgeteilt worden sind. An der Spitze der Stuhlbezirke standen je ein Oberstuhlrichter, die Distrikte wurden von Stuhlrichtern geleitet. Die Einteilung sah wie folgt aus:

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

1. Oberer Ödenburger Stuhlbezirk, bestehend aus 5 Distrikten: Ödenburg, Eisenstadt, Lackenbach, Hornstein und Mattersdorf.
2. Unterer Ödenburger Bezirk, bestehend aus 4 Distrikten: Eszterháza, Lővő, Großmutschen und Pullendorf.
3. Stuhlbezirk in der Rabnitzgegend, bestehend aus 3 Distrikten: Répceszemere, Kisgeresd und Csepreg.
4. Oberer Raabauer Stuhlbezirk, bestehend aus 2 Distrikten: Kapuvár und Mihályi.
5. Unterer Raabauer Stuhlbezirk, bestehend aus 2 Distrikten: Csorna und Szany.

Die Gerichtsbarkeit wurde vom Strafgericht unter dem Vorsitz des substituierten Vizegespans ausgeübt.

Die eigentliche Verwaltung bürgerlicher Prägung begann sich nach dem Ausgleich im Jahre 1867 zu entfalten.

Das in der Art eines autonomen Munizipiums organisierte Komitat war eines der territorialen Verwaltungsorgane mittleren Grades, von welchem die in diesem Bereich liegenden, ebenfalls mit gewisser Selbstverwaltung ausgestatteten Stadtgemeinden und Dörfer geleitet und die Aufsicht über diese geführt worden sind. Die große Anzahl der Gemeinden erforderte auch weiterhin die Aufrechterhaltung der schon seit Jahrhunderten bestehenden kleineren geographischen Einheiten, der Stuhlbezirke, welche von den Oberstuhlrichtern verwaltet wurden. Diesen sind die Groß- und Kleingemeinden unmittelbar unterstellt gewesen, durch sie wurden die Führungs- und die Aufsichtsrechte des Komitates, bzw. des Vizegespans ausgeübt. Sie sind die auswärtigen Beamten des Komitates gewesen.

Im Jahre 1872 sind aus den 5 Stuhlbezirken mit insgesamt 16 Distrikten sieben Stuhlbezirke mit endgültigen Sitzen gebildet worden, die bis zum Ende des I. Weltkrieges unverändert geblieben sind: Die Stuhlbezirke Ödenburg, Eisenstadt, Mattersdorf, Oberpullendorf, Csepreg, Csorna und Kapuvár.

Die neue Form der Selbstverwaltung ist das vom 42. Gesetzesartikel aus dem Jahr 1870 organisierte Komitatsmunizipium gewesen, welches im Prinzip von der ganzen Bevölkerung des Komitates bestellt oder gewählt wurde und so die Gesamtheit des Komitates repräsentiert hätte. In der Tat aber war das aktive und passive Wahlrecht an einen Vermögenszensus gebunden, und so kamen in dieses zentrale Komitatsorgan Vertreter einer nur relativ dünnen Gesellschaftsschicht hinein.

Das Komitatsmunizipium war ein zahlenmäßig bestimmtes Gremium. Es bestand je zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern und aus Virilisten, die auf Grund der Tatsache, daß sie die höchsten Steuern im Komitat entrichteten, in dieses Gremium automatisch aufgenommen worden sind. Daher zählten einige Magnaten dazu. Überwiegend bestand es aber aus bürgerlichen Elementen: aus Kaufleuten, Fabriks- und Manufakturbesitzern, Bankiers, Advokaten, Herrschaftsbeamten, Pfarrern und Mittelstandbesitzern. Die führenden Komitatsamtsträger und die

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Fachbeamten sind von Amts wegen Mitglieder gewesen. Die vom Munizipium eingesetzten Organe besorgten alle Obliegenheiten der Verwaltung.

Das bedeutendste Recht des Munizipiums war die Fassung von Statuten zur Bewältigung solcher Probleme, welche von Landesgesetzen noch nicht geregelt wurden. Dieses Recht wurde aber nach und nach von den einschlägigen Gesetzen ziemlich eingeengt.

Dem Munizipalrat stand die Einteilung der Stuhl- und Wahlbezirke zu. Von diesem wurde bestimmt, wo Straßen und öffentliche Gebäude errichtet und öffentliche Arbeiten verrichtet werden sollen. Der Munizipalrat verfügte über die materiellen Probleme des Komitates und war berechtigt Zusatzsteuer zu bemessen, von jenem wurden die Komitatsbeamten gewählt, jener war auch die zweite Instanz in Sachen der Gemeindebeschlüsse, wenn es Probleme gegeben hat.

Die Amtsträger des Komitates bürgerlicher Prägung:

Der höchste Komitatswürdenträger war auch in dieser Periode der Obergespan, der der Repräsentant der vollziehenden Gewalt gewesen ist. Er wurde vom König ernannt, ist Vorsitzender des Munizipalrates und des Komitatsverwaltungsausschusses gewesen. Ihm stand das Recht der Nichtigerklärung der Resultate der Gemeinderatswahlen zu.

Für die Leitung der Komitatsadministration war der Vizegespan verantwortlich. Er wurde gewählt und hatte das Verfügungsrecht in allen jenen Fällen, die sich nicht im Wirkungsbereich des Munizipalrates bewegten, oder nicht in der Kompetenz der Fachbeamten gestanden sind. Er vollzog die Erlässe, Verordnungen der Regierungsbehörden und verfügte über die Sicherheitsorgane, über die Panduren bzw. später über die Gendarmerie.

Der Stellvertreter des Vizegespans und Referent in allgemeinen Verwaltungssachen ist der Komitatsobernotär gewesen. Weitere wichtige Amtsträger sind der Fiskal, der Präsident des Waisenstuhles, der Oberkassier, der Oberrechnungsführer, der Komitatsphysikus, der Komitatsveterinär, der Oberingenieur und der Archivar.

Die Rechte des an und für sich schon unter der Kontrolle der Regierungsorgane stehenden Komitates wurden allmählich weiter beeinträchtigt. Vom 20. Gesetzesartikel aus dem Jahr 1877 wurde das unmittelbare Aufsichtsrecht über das Pupillarwesen dem Vizegespan entzogen. Anfangs der 70-er Jahre wurde das Justizwesen aus der Kompetenz des Munizipiums genommen, wie auch die Finanzverwaltung. Ersteres wurde endgültig den staatlichen Gerichtsorganen, letztere der staatlichen Finanzdirektion übertragen.

Das Unterrichtswesen wurde am Beispiel der absolutistischen Verwaltung von 1850 organisiert, und das bedeutete die Ausklammerung des Komitatsmunizipiums aus diesem Bereich. Die Verwaltung der Elementarschulen wurde von jener der Mittelschulen abgesondert. Über die Mittelschulen hat der königliche ungarische Oberschulbezirksdirektor mit dem Wirkungsbereich von mehreren Ko-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

mitaten und über die Elementarschulen der Komitatsschulinspektor das Verwaltungsrecht ausgeübt.

Vom 24. Gesetzesartikel aus dem Jahr 1877 wurde die Komitatsingenieursstelle aufgehoben und dieser Kompetenzbereich auf das Staatsbauamt übertragen. Im Jahre 1881 wurde die öffentliche Sicherheit der während des Absolutismus gemachten Erfahrungen gemäß von den Pandureneinheiten des Komitates an die militärisch organisierte, unter der Jurisdiktion der Ministerien für das Innere und für die Verteidigung gestandenen Gendarmerie übertragen. 1893 wurden die staatlichen Distriktsgewerbeinspektoren eingestellt, deren Wirkungsbereich sich auf die Aufsicht über die Fabriken, Industrieanlagen und auf die Dampfmaschinen aller Art erstreckt hat. Im Jahre 1901 wurde dann das Komitatsveterinärwesen verstaatlicht.

Neben den autonomen Komitatsverwaltungsorganen vermehrten sich die staatlichen Verwaltungsorgane. Demzufolge erweiterte sich die Reibungsfläche zwischen diesen. Um die Harmonie der Verwaltungstätigkeit zwischen den Komitatsmunizipium und den staatlichen Behörden zu sichern, wurde mit dem 6. Gesetzesartikel aus dem Jahr 1876 der Komitatsverwaltungsausschuß ins Leben gerufen, der aus 20 Mitgliedern bestand unter dem Vorsitz des Obergespans. Der Wirkungskreis des Ausschusses bewegte sich grundsätzlich in drei Richtungen: bestimmte Disziplinarfälle, konkrete Verwaltungsangelegenheiten und Berufungsforum für gewisse Angelegenheiten.

Das Aufsichtsrecht des Verwaltungsausschusses über des Komitatsmunizipium umschloß das Finanz-, Verwaltungs- und Polizeiwesen, die Auswanderung, die Schankwirtschaftsbewilligungen, das Gesundheitswesen, das Pupillarwesen und überhaupt die ganze Munizipalrechtssphäre, aber auch das verstaatlichte Post-, Straßen-, Eisenbahn-, Industrie-, Landwirtschafts-, Unterrichts- und sogar das Justizwesen.

Die auswärtigen Komitatsamtsträger, die an der Spitze der Bezirke gestandenen Oberstuhlrichter und die untergeordneten Stuhlrichter, dann die hieher bestellten Fachbeamten, die Bezirksärzte und -viehärzte führten die Befehle bzw. die Anordnungen der zentralen Komitatsbehörden aus.

Die Oberstuhlrichter wurden vom Komitatsmunizipium gewählt, ihr Wirkungsbereich war in der Praxis sehr breit, da alle von den zentralen Komitatsverwaltungsstellen und den staatlichen Behörden initierten, weiters aus der Selbstverwaltung herrührenden Angelegenheiten in ihren Händen zusammenliefen, sie haben in allen von den Gemeinden angeregten, eine höhere Genehmigung bedürfenden Problemen auf irgendeine Weise mitzureden gehabt.

Die Gegenüberstellung der Verwaltungsbereiche der zentralen und der auswärtigen Komitatsverwaltungsorgane ergibt, daß es Gebiete gegeben hat, in welchen der Munizipalrat, der Vizegespan und die Oberstuhlrichter, als unterschiedliche Instanzen kompetent gewesen sind, dann solche, die nur dem Vizegespan

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

und den Oberstuhlrichtern und wieder welche, die nur dem einen, oder dem anderen Verwaltungsforum zugestanden sind.

In der Kompetenz des Munizipalrates, des Vizegespans und der Oberstuhlrichter standen: das Gewerbe-, das Sanitäts- und das Veterinärwesen, der Weinbau, das Fischereirecht, das Straßen- und Mautwesen, die Aufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinden, die Aufsicht über die staatliche Matrikelführung (ab 1895) sowie die feldpolizeilichen Sachen.

Die den Vizegespan und die Oberstuhlrichter betreffenden Angelegenheiten: die Angelegenheiten der Knechte und der Dienstmägde, das Steuerwesen, das Militär-, bzw. Wehrmachtswesen, das Jagdrecht und das Arbeiter- und Arbeitswesen.

Dem Munizipalrat stand das ausschließliche Recht in folgenden Amtssachen zu: die Viehzucht, die Baumschulen, die Gründung von Kirchengemeinden, die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen, die Gründung von Versatzämtern, die Lokalbahnerrichtungen, die Genehmigung der Gemeindestatuten, die Eichämter und die Denkmalpflege.

Der Vizegespan hatte das Recht in allgemeinen Verwaltungssachen vorzugehen, so die Enteignungen, die wasserrechtlichen Angelegenheiten, der Tabakbau, das Brückenwesen, die Konfessionsangelegenheiten, die Volkszählung und die Gemeindevorstandswahlen.

Die Aufgaben, welche ausschließlich die Stuhlrichter betroffen haben: Vergehen aller Art, der Forstfrevel, das Pupillarwesen, das Ausschankrecht von alkoholischen Getränken, die Fälschung von Agrarprodukten, das Vorgehen in polizeirichterlichen Angelegenheiten, das Steuerwesen, bzw. die Finanzverwaltung und das Bauwesen.

Zur Abhaltung der Komitatsversammlungen standen durch Jahrhunderte keine ständigen Orte zur Verfügung, da es keinen Komitatssitz, auch kein Komitatshaus im heutigen Sinne gegeben hat. Es ist zu vermuten, daß die Komitatsamtsträger ihre Schriften und Akten so aufbewahrt gehalten haben, wie es von ihnen für gut befunden wurde. Auch ist es fraglich, ob die Schriften bei Amtswechseln von den abtretenden Beamten den Nachfolgern übergegeben worden sind. Wenn ja, so wanderten sie von einem Ort zum anderen, abhängig davon, wo der Sitz des Vizegespans, bzw. des Komitatsnotärs gewesen ist, bzw. in welcher Ortschaft die Komitatsversammlungen abgehalten worden sind. Demzufolge besteht eine große Wahrscheinlichkeit, daß das Schriftenmaterial Schaden erlitten hat, ja sogar, daß ein Teil vernichtet worden ist. Von einer bewußten, zweckdienlichen Betreuung der zur erfolgreichen Tätigkeit der Komitatsverwaltung unentbehrlichen Unterlagen (Gesetze, königliche, palatinale, dann von den zentralen staatlichen Verwaltungsstellen erlassene Reskripte, Verordnungen, weiters Konskriptionen,

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

richterliche Urteile, Untersuchungsprotokolle usw.) kann erst mit der Entstehung der Komitatskanzlei, etwa zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Rede sein. Ab diesem Zeitpunkt kann man schon in gewissem Sinne von einem Komitatsarchiv, eher aber von einer Registratur sprechen, in welcher die Schriften ausschließlich zum amtlichen Gebrauche aufbewahrt worden sind. Die Benützung der Archivalien für andere, zum Beispiel für geschichtswissenschaftliche Zwecke, erfolgte erst viel später.

Im Jahre 1651 wurde die Gemeinde Nemeskér die Zentrale der Komitatsverwaltung und blieb es dann fast über eineinhalb Jahrhunderte hindurch. Doch wurden auch danach in zahlreichen Fällen außerhalb dieser Ortschaft Komitatsversammlungen abgehalten: So zwischen 1666 und 1673 fünfmal in Németi, dreimal in Losing, einmal in der Rabau, einmal in Vis und einmal in Lutzmannsburg (19. Juni 1673). Zwischen 1703 und 1723 fanden die Versammlungen mehr in Ödenburg als in Nemeskér statt. Von rund 180 Sitzungen wurden in Ödenburg 96, im Schloß bei Deutschkreutz 3, in Csepreg eine und in Szentmiklós ebenfalls eine abgehalten.

Im Komitatshaus zu Nemeskér wurde auch das Komitatsarchiv untergebracht. Über das Ordnen der Schriften hat die Komitatsversammlung der Verordnungen der zentralen Staatsbehörden gemäß die Verfügungen getroffen. Zum ersten Mal wurde 1732 darüber bestimmt, und es kann dokumentiert werden, daß 1738 eine Räumlichkeit für das Archiv zur Verfügung gestellt wurde. Doch die Aufnahme der Ordnungsarbeiten erfolgte erst im Jahre 1741. Das Vorgehen war nicht leicht und auch nicht einfach, da das Ordnen von 200 Jahre alten Schriften dem dazu bestimmten Beamten eine komplexe Aufgabe auferlegt hat.

Zu Beginn der Arbeiten mußten als erster Schritt die Verwaltungsakten von den Gerichtsakten abgesondert werden. Erstere wurden in 16 selbständige, praktische und zweckdienliche Sektionen eingeteilt, wie etwa: *Diploma regium, acta diaetalia, acta investigationalia, conscriptiones nobilium, telonialia* usw.

Die das juridische Fach betreffende Akten wurden aber bei Vermeidung aller gegenständlichen Gruppierungen bloß in chronologischer Folge eingeordnet.

Die im Jahre 1741 vorgenommenen Ordnungsarbeiten umfaßten die Akten vor 1736. Viele Akten wurden beim damaligen Vizegespan und auch bei den Stuhlrichtern aufgefunden. Der in dieser Zeit von der Komitatsversammlung gefaßte Beschluß, wonach alle Schriftstücke ins Archiv eingegeben werden müssen, dürfte in der Tat auch danach nur zum Teil durchgeführt worden sein. Die nach 1736 ins Archiv eingelangten Schriften mußten dann fast 30 Jahre lang auf die archivalische Bearbeitung warten.

An der Archivarbeit nahmen der Komitatsnotär und drei Kanzleischreiber, die die Protokolle der Komitatsversammlungen ins reine geschrieben haben, teil. Alsbald wurde aber der Vizenotär Martin Dallos auf Grund seiner tüchtigen Archivarbeit mit der Betreuung des Archivs beauftragt, und so kann er als erster Archivar des Ödenburger Komitatsarchives betrachtet werden. In seiner Arbeit

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

stützte er sich auf die Ergebnisse aus dem Jahr 1741. Er erweiterte und modifizierte diese und er trennte die Gerichtsakten, die überwiegend privatrechtliche Sachen beinhalteten, von den politischen, von den Verwaltungsakten (*acta congregationalia).* Von Dallos wurden dazumal die Bestände „*Nobilitaria*" und „*Orphanalia*" eingeführt. Die Protokolle und die dazu gehörigen Schriftstücke, die Verwaltung betreffend, ließ er nachschreiben.

Das Komitatsarchiv wurde 1786, als der Komitatssitz der Verordnung Josef II. zufolge Ödenburg geworden ist, hieher gebracht. In diesem Jahr wurden mit dem Erlaß des Statthaltereirates Nr. 26523 die Komitatsversammlungen eingestellt bzw. durften solche nur im Falle der Abgeordnetenwahl abgehalten werden. Die Komitatsbeamten wurden vom königlichen Kommissar ernannt, damit wurde das adelige Komitat vorübergehend von seiner seit Jahrhunderten dauernden Machtposition abgesetzt. Die politischen und die Verwaltungsangelegenheiten standen dem Vizegespan, unter der Aufsicht des königlichen Kommissars zu, die juridischen dagegen wurden aus der Kompetenz des Komitates genommen und den staatlichen Gerichtsbehörden überwiesen. Das Schriftenmaterial des Ödenburger Komitatsgerichtes mußte dem Distriktualgericht in Güns übergeben werden. Von da kamen die Gerichtsakten 1792 wieder zum Komitat zurück. Die Bestände des Komitatsarchives haben öfterer Übersiedlungen zufolge beträchtlichen Schaden erleiden müssen.

1790 trat die uralte Verfassung wieder in Kraft. Der in seine zeitweilig verlorenen Rechte von neuem eingesetzte Komitatsadel betrachtete als seine erste Aufgabe, die Überbleibsel der jüngst vergangenen Ereignisse auszumerzen. Daher beschloß die Komitatsversammlung, die Aktenstücke der von Josef II. verordneten Volkszählung und Feldmessung zu verbrennen. Für die Heimatforschung ein unüberbrückbarer Schaden.

Das Ordnen der Archivalien wurde aufs neue weitergeführt. Die Arbeiten bezogen sich nicht nur auf die neueren Akten, sondern auch auf die Wiederherstellung der Ordnung, welche durch das Hin- und Herziehen des Archivs zerrüttet wurde. Die Triebkraft der Aktivität ist wieder Martin Dallos gewesen, nun aber schon als Tafelrichter. Das angehäufte Schriftenmaterial wurde in weitere Sektionen eingeteilt, so entstanden die Bestände „*Caehalia*", „*Conscriptiones*", „*Patentales*", „*Rationes Perceptorales*" usw.

Da das Depot zur gesetzmäßigen Aufbewahrung der Archivalien ungeeignet gewesen ist, wurde das Schriftenmaterial 1812 in das einstige Franziskaner- später Benediktinerkloster in Ödenburg gebracht. Die Übersiedlung hatte zur Folge, daß die Ordnung des Archivs abermals ganz zerfallen ist.

Die Ordnungsarbeiten dürften nicht konsequent durchgeführt worden sein, da 1828 wiederum vielerlei Schriften in einer beträchtlichen Menge auf das Registrieren gewartet haben.

Ab 1830 erfolgten wieder umfangreiche Archivierungen. In dieser Zeit entstanden weitere größere Bestände: *Contributionalia et Commissariatica, Res Sa-*

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

nitatis, Insurrectionalia, Militaria, Religionaria, ecclesiastica et fundationalia, Telonialia et tricesimalia, Sedes censuralis.

Zu dieser Zeit, also in den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts begann der Gedanke, das Archivgut in den Dienst der Wissenschaft, vor allem der Geschichtswissenschaft zu stellen, sich zu verwirklichen, und so hat sich die Bedeutung der bisher ausschließlich für die administrative und juridische Verwendung gebrauchten Schriften auch zu Archivalien von kulturellem Interesse gewandelt.

Zur selben Zeit zeichnete sich konkret die Notwendigkeit zur Absonderung der den täglichen Verwaltungsbedarf dienenden Registratur vom Archiv ab. Dieser zweifache Prozeß wurde dann mit Ende 1848, mit dem Einzug der kaiserlichen Truppen in das Komitat, gestoppt.

Die Selbstverwaltung des Komitates unter der Führung des Adels wurde damit endgültig eingestellt. Die neue, absolutistische Machtordnung war nicht von den ungarischen Gesetzen und von der ungarischen Rechtsgewohnheit geprägt, sondern stellte sich in kaiserlichen Patenten, in im Sinne der unbedingten Unterwerfung konzipierten Verordnungen der das ganze habsburgische Reich beherrschenden Regierung dar.

An dem die geschichtliche Vergangenheit des adeligen Komitates verwahrenden Archiv hatte der Absolutismus kein Interesse. Als Rechtsquelle wurde es überflüssig, als Quelle der Geschichtskunde diente es nicht seinen politischen Interessen. Das Archiv wurde dem kaiserlich-königlichen Gerichtshof zugeordnet und aus der Kompetenz der politischen Verwaltung herausgenommen. Als Frist der Übergabe des Schriftenmaterials wurde der 10. Dezember 1855 anberaumt. Doch über die tatsächliche Übergabe liegen keine Unterlagen vor.

Das Schicksal der Archivalien ist auch in den nachfolgenden Jahrzehnten nicht vorteilhaft gewesen. Teils wegen der Gleichgültigkeit der Komitatsführung, teils des Raummangels zufolge. So trat in den Jahren 1870—1880 das Problem der Skartierung des Materials in den Vordergrund. Betroffen war in erster Linie das Aktenmaterial des kaiserlich-königlichen Gerichtes aus den Jahren 1850—1860. Man hat wiederholt versucht, dieses der staatlichen Gerichtsbehörde zur Aufbewahrung und Handhabung überzugeben und auch von der Skartierung des Schriftenguts der k.k. Komitatsbehörde ist die Rede gewesen. Von diesem wurde behauptet, es wäre weder von historischer, noch von privater Bedeutung. Glücklicherweise kam es mangels Erlaubnis höherer Stellen zu keiner Skartierung und zu keiner Übergabe etwaiger Schriften.

Das Archivgut erlitt abermals einen großen Schaden. Ein großer Teil wurde am Dachboden deponiert, eine beträchtliche Menge von Schriften wurde aber in das in der Vorstadt von Ödenburg gelegene feuchte, von Mäusen wimmelnde Komitatslagerhaus gebracht und so dem Zugrundegehen ausgesetzt.

Das geringe öffentliche Interesse begann sich zu wandeln, als die ungarische Geschichtswissenschaftliche Gesellschaft anläßlich ihrer Wandertagung im Jahre 1883 auch Ödenburg besucht hat und vorher Interesse am Komitatsarchiv und

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

an dessen Schriftengut von historischer Bedeutung gezeigt hat. Schriftenmaterial wurde in einem zweckentsprechenden Raum auf Regale verlegt. Das Archiv wurde endgültig von Verwaltungsaufgaben befreit. Auch ein Diurnist wurde dem Archiv zugeteilt, und schließlich bekam es stufenweise neue Räumlichkeiten. So ergab sich die Möglichkeit, die zerstreuten Bestände zusammenzubringen. Auf diese Weise konnten anfangs des 20. Jahrhunderts auch die Schriften der Stuhlrichterämter eingesammelt werden.

Zum Beginn unseres Jahrhunderts waren also alle Vorbedingungen gegeben, das nun schon vollständig eingebrachte, obgleich ziemlich schadhaft und lückenhaft gewordene, teils schon geordnete, zum Teil aber zerfallene und teils noch ungeordnete Schriftenmaterial einer durchdachten, die möglichen Zusammenhänge erwägenden archivalischen Bearbeitung zu unterziehen und so als Quelle der Geschichtsforschung bereitzustellen. Doch diese Arbeit ließ leider auf sich warten, ihre dringende Aktualität wurde im Zusammenhang mit dem Anschluß des westlichen Teiles des Komitates an Österreich aufgeworfen.

Die Angst davor, daß das Komitat um seinen Sitz Ödenburg kommen könnte, bewog die Komitatsführung, das Archiv in Sicherheit zu bringen. Der erste Waggon mit Archivalien verließ am 31. Jänner 1920 Ödenburg in Richtung Eszterháza und bis zum 26. August 1921 wurden noch 11 Waggons dorthin gebracht. Die Unterbringung der Bestände ließ viel zu wünschen übrig: der Lagerungsplatz war zuerst ein schadhaftes Glashaus, dann der Dachboden eines Wirtschaftsgebäudes. Diese Zwangsräumung hat dem Komitatsarchiv sozusagen einen tödlichen Schlag zugefügt: das Archiv wurde zu einem Trümmerhaufen.

Die fast völlige Desolation des Archivgutes brachte die zwangsmäßige Notwendigkeit, das ganze Material neuzuordnen zum Vorschein. Das Schriftenmaterial wurde 1922 nach Ödenburg zurückgebracht, und danach konnte mit der Neuordnung begonnen werden. Bei der Neuordnung mußten mehrere Aspekte berücksichtigt werden. So die Zufriedenstellung der alltäglichen Erfordernisse der Verwaltung und das sich bemerklich machende Interesse seitens der kulturellen, vor allem der geschichtswissenschaftlichen Anforderungen. Weiters sollte das Konzept des aufzustellenden, überdachten Systems zugleich die vielfältige Vergangenheit des Komitates widerspiegeln.

Grundsätzlich mußte man die für die Existenz des Komitates charakterischen Eigenartigkeiten bestimmen, welche nicht nur die chronologischen, sondern auch die inhaltlichen und administrationsmäßigen Zäsuren aufzeigen. Als erste markante Trennlinie ergab sich 1848, wo der Ständestaat in Ungarn und damit das adelige Komitatswesen zu Ende ging. Die zweite Periode dauerte ab Ende 1848 bis zum Ausgleich im Jahre 1867 und der dritte Abschnitt wird von diesem Jahr an bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges gerechnet.

Der erste Abschnitt umfaßt so die Protokolle und Akten der Komitatsversammlungen, wie die Bestände *„Statuta comitatensia", „Diaetalia", „Nobilitaria", „Perceptoralia", „Militaria", „Caehalia", „Ecclesiastica", „Urbarialia",*

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

„Missiles" und auch die hinterlassenen Schriften einiger Vizegespane, Komitatsnotare und Fiskale, dazu noch die Protokolle und Schriften verschiedener Unterausschüsse, Deputationen, weiters noch die Akten des josephinischen Absolutismus aus den Jahren 1786—1790, als ein abgesonderter, selbständiger Schriftenkomplex. Die Komitatsgerichtsbarkeit betreffenden Schriften aus der feudalen Zeit sind auch hier eingeordnet.

Die in der zweiten Periode entstandenen Bestände wurden ihrer Provenienz entsprechend behandelt und zwei größere Abteilungen gebildet. In die erste wurde das Schriftenmaterial der Zentralen Komitatsbehörden eingeteilt. Dazu zählen auch die Bestände der nun schon eine selbständige Administration führenden Bezirksstuhlrichterämter, weiters die das Komitatsfinanzwesen betreffenden Schriften und Bücher, dann auch die Waisen- und Vormundschaftsakten. In die zweite Abteilung wurden die Akten der Gerichte verschiedener Kompetenz eingeteilt.

Das Schriftenmaterial der dritten Periode ab 1867 bis 1945 wurde nach folgendem Schema aufgestellt:

Die Akten der zentralen Komitatsverwaltungsbehörden: Obergespan und Vizegespan.

Munzipalrat und dessen Unterausschüsse: für das Steuerwesen, für das Gesundheitswesen, für die Kindergärten, für die Komitatswirtschaft, für Statistik, für die Beamtenpensionen, für das Forstwesen und für das Waisenwesen.

Ausschüsse des Munizipalrates: der ständige Ausschuß, der zentrale Ausschuß, der Ausschuß für Disziplinarsachen, der ständige Überprüfungsausschuß und der Bestätigungsausschuß.

Komitatsverwaltungsausschuß, für den Realitätenverkehr.

Das Schriftenmaterial der auswärtigen Komitatsbehörden: der Stuhlrichterämter und der Fachämter (Bezirksärzte und Bezirksviehärzte).

Aus den von Amts wegen dem Archiv zugewiesenen speziellen Schriftstücken wurden Sammlungen gebildet: Sammlung der Vereinsstatuten, Sammlung der Komitatsstatuten, Sammlung der Gemeindestatuten, Sammlung der Wasserrechtsurkunden und Sammlung der Waldrechtsurkunden.

Hieher gehören noch die Duplikate der Matrikelbücher und zwar: die Kirchenregister aus den Jahren 1827—1895, die staatlichen Matrikeln ab 1895.

Obwohl alle die Anführungen, welche über den Wirkungsbereich und über die verbliebenen Archivalien unseres Komitates Aufschluß gaben, schon andeuten, welche Hoffnungen von den an der Ortsgeschichte Interessierten auf das Schriftenmaterial gesetzt werden können, möchte ich doch einige für die Heimatforscher Erfolg versprechenden Bestände näher beschreiben.

An erster Stelle soll natürlich die Serie von den Protokollen und von den Schriften der Komitatsversammlungen stehen. Alphabetische Elenchi erleichtern die Forschungsarbeiten. Da möchte ich nochmals mit Nachdruck auf die

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Schriftstücke hinweisen, welche am Rande der Versammlungen entstanden, bzw. behandelt wurden.

Beachtenswert sind die Gruppierungen der thematisch gleichen Schriften:

Acta Diaetalia, welche Instruktionen für die Landtagsabgeordneten enthalten und so wertvolle Angaben über die allgemeine Mentalität des Komitates, speziell des adeligen Komitates bieten. Die Meldungen der Abgeordneten geben manches über die Hintergründe der Gesetzgebung wieder.

Ecclesiastica, diese Schriftensammlung beinhaltet reichlich Unterlagen über die Reformation und über die Gegenreformation.

Nobilitaria, da findet man Adelsbriefe, dann Register der an den Musterungen des Adels mitgewirkten Deputationen, wie auch zum Betreff der Stimmberechtigung der adeligen Personen, weiters Untersuchungsakten über die adeligen Familien und Personen (Abschriften von Adelsbriefen, von Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen, Zeugenaussagen usw.). Diese repräsentieren eine Menge von familiengeschichtlichen Daten.

Urbarialia, diese Gruppierung enthält Schriften der zur Urbarialregelung eingesetzten Deputationen, Urbarialkonskriptionen und Tabellen mit den Namen der Untertanen und ihren Verpflichtungen, dann die damaligen *Verhältnisse* der Gemeinden mit den Grundherrschaften.

Meldungen der auf Grund des Komitatsbeschlusses vom 12. September 1836 zur Notierung der Einführung des neuen Urbarialpatentes. Berichte der Stuhlrichter über die Einhaltung der Urbarialkontrakte, über die vorgekommenen Verstöße gegen jene, die einschlägigen Meldungen der Gemeinden beigefügt (1764—1786). Berufungen gegen die vor den Herrenstühlen geführten Urbarialprozesse (1734—1811).

Conscriptiones, dieser Bestand beinhaltet die Konskriptionen der Bevölkerung 1804—1836; der Juden 1725—1848 und der Zigeuner (1773).

Der Bestand ***Juridica Nobilium et Magnatum*** enthält privatrechtliche Angelegenheiten der adeligen Personen und Familien, der Kapitel und Konvente usw. Das Beweismaterial umfaßt zahlreiche familien- und ortsgeschichtliche Angaben und Hinweise.

Die ***Permanente Deputation (Permanens Deputatio)*** des Komitates wurde in der außerordentlichen Sitzung des Komitatsadels am 10. November 1805 wegen der Herannäherung der französischen Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ins Leben gerufen. Ihr wurde der Auftrag erteilt, ein eventuelles Chaos, Ruhestörungen und Landstreichereien zu verhindern. Das Schriftenmaterial besteht aus Berichterstattungen der an die Komitatsgrenzen abgesandten Beobachter, aus den darauf erfolgten Verfügungen, aus Befehlen und Anordnungen der Militär- und Zivilbehörden, weiters aus Schriftstücken, die das im Komitat einquartierte Militär betreffen.

Deputatio Oeconomica, diese Deputation in Wirtschaftsangelegenheiten nahm ihre Tätigkeit dem Beschluß der Komitatsversammlung vom 9. Dezember

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

1819 zufolge auf. Ihr stand die Kontrolle über die Auszahlungen der Komitatskassa und die Überprüfung der Gemeinderechnungen zu. Die vorhandenen Schriften bestehen aus Kostenvoranschlägen, Abrechnungen, Berichterstattungen usw. von den Gemeindequartierhäusern, von den Straßen, Brücken usw.

Die Deputation für die Rekrutierung (1814—1815) unter dem Vorsitz des Vizegespans hatte die Aufgabe, das auf das Komitat bemessene Kontingent von Soldaten zu sichern. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auf die Probleme der Assentierungsmöglichkeiten der Rekruten, sowie auf die vorschriftsmäßige Abhaltung der Musterungen.

Die ***„Ständige Deputation auf die Dauer der Cholera"*** (1831—1832), deren Mitglieder unter anderen Stefan Graf Széchényi, Nikolaus Graf Zichy, Josef Graf Niczky gewesen sind, bewegte sich funktionsmäßig in zwei Richtungen. Die erste Aufgabe beschränkte sich auf die Vorbeugung. Als dann die Epidemie im ganzen Komitat um sich griff und deswegen keine Komitatsversammlungen abgehalten werden konnten, wurde in der Sitzung des Komitates am 9. September 1831 diese Deputation mit einer Machtbefugnis bekleidet, von welcher die Komitatsgeneralversammlung auf Grund der Landesgesetze und des Gebrauchsrechtes Gebrauch machen durfte. Die Deputation nahm ihre Funktion als Ersatz für die Generalversammlung am 11. September 1831 auf.

Dem zweifachen Aufgabenbereich entsprechend ist das Schriftenmaterial auch in zwei Gruppen eingeteilt. In der das Sanitätswesen betreffenden Schriftengruppierung befinden sich Verordnungen höherer Stellen, die Korrespondenz mit anderen Komitaten und mit den Militärbehörden, dann Anweisungen an die untergeordneten Organe: an die Oberstuhlrichter, an die Gemeinden, an die Ärzte und deren Berichterstattungen, tabellarische Ausweise usw. Die im Bereich der Verwaltungstätigkeit entstandenen Akten beziehen sich auf die Komitatsadministration, auf die Gerichtsbarkeit, auf das Steuerwesen, auf die Geldwirtschaft des Komitates und dergleichen.

Zur Funktion der die Kriegs- und Komitatssteuerrepartition und -einhebung vornehmenden jeweiligen Amtsführung nötigen Konskriptionen, Bemessungen, Aufteilungen, weiters Kassamanipulationsschriften, Rechnungsausweise usw., gibt es das Schriftengut des Bestandes ***„Perceptoralia"*** (17—19. Jh.).

Es besteht: aus Landeskonskriptionen *(Conscriptiones regnicolares),* (Konskriptionen der Steuerpflichtigen) 1715—1828; aus Steuerkonskriptionen (conscriptiones dicarum) 1696—1847, aus Steuerbemessungen *(Repartitiones quanti contributionis)* 1723—1847; aus Schadenregistrierungen *(conscriptiones fatalitatum)* und zwar: Naturkatastrophen (1729—1847), Viehseuchen (1725—1827), Schäden durch die französische Besatzung (1809), Ausweise über schadhafte Tiere und Vögel (1751—1777); aus Verzeichnissen der Schulden der Gemeinden (1724—1778); aus Ernteertragsregistern (1774—1777); aus Gemeinderückscheinen über Steuerentrichtungen (1700—1847); aus Abrechnungen über die zur Bekämpfung der Pestepidemie bestimmten Gelder (1738—1740); aus der

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Fundationsrechnung „Gregor Szabó" von Schützen am Gebirge (1823—1843); aus Rechnungen über die Abtragung des Hügels bei Mannersdorf (1843—1844); aus Schriften zum Betreff des gegen den Gemeindevorstand in Horitschon wegen unrichtiger Rechnungsführung gefällten Urteiles (1847—1850); aus Schriften in der Sache des gegen den Gemeinderichter zu Neustift an der Rosalia wegen falscher Führung der Gemeinderechnung eingeleiteten Verfahrens (1760—1800).

Nicht uninteressant ist der Bestand des ***Komitatrechnungshofes*** *(sedes censuralis).* Da sind die Gemeinderechnungen z.B. der Gemeinden Antau, Hornstein, Kaisersdorf, Lackenbach, Pöttsching, Siegendorf, Stoob, Stotzing, Trausdorf und Tschurndorf aus den Jahren um 1848 zu finden.

Empfehlenswert sind die Akten der während der Regierung Joseph II. verstaatlichten Komitatsverwaltung. Das nach 1790 zerstreute Material wurde 1824 neugeordnet. Die serienmäßig entstandenen Akten sind chronologisch geordnet, ein Teil der Schriften ist aber nur gesammelt worden.

Auch in den nach dem Tode einiger Komitatsamtsträger hinterlassenen Schriften können burgenländische Gemeinden betreffende, sehr interessante Fälle aus der Zeit zwischen 1770 und 1848 gefunden werden.

Große Chancen für die Heimatforschung stecken in den Beständen der absolutistischen und der bürgerlichen Verwaltung nach 1850. Die zu erledigen gewesenen Angelegenheiten der nun schon unmittelbar der zentralen und der auswärtigen Komitatsbehörden subordinierten Groß- und Kleingemeinden, wie auch jene deren Bewohner widerspiegeln sich in dem Aktenmaterial der vorher aufgezählten territorialen Organe. Das Material ist aber aus verschiedenen Gründen unvollständig. Teils wegen Nachlässigkeit, teils wegen Indolenz der zuständigen Stellen mußten die einzelnen Bestände zum Teil großen Schaden erleiden. Die Schriften hatten auch in dieser Periode ihr Schicksal. Die Einbringung des Schriftengutes der Stuhlrichterämter nach 1872 ging sehr zögernd vonstatten. Demzufolge wurde das Aktenmaterial vom Eisenstädter Stuhlrichteramt nur bis 1904, vom Oberpullendorfer nur bis 1892 und von den Ödenburger, Csepreger, Kapuvárer und Csornaer Stuhlrichterämtern auch nur bis 1913 ins Archiv eingeliefert. Dies ist um so mehr bedauerlich, weil auch die Akten der wichtigsten zentralen Behörde, des Vizegespansamtes dezimiert wurden, allerdings erst zwischen 1946—1949, als unerfahrene Arbeitskräfte über diesen Bestand sich vandalisch herangemacht haben.

Für fast unangetastet können die Schriften des Komitatsverwaltungsausschusses betrachtet werden. Aus diesen kann eine Menge von Daten, Angaben über die Bezirke und Gemeinden des Burgenlandes erhofft werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 52

Autor(en)/Author(s): Tirnitz Jozsef

Artikel/Article: Das Komitat Ödenburg und sein Archiv 101-123